Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 123/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 24.06.2002

Beschlussvorlage

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Rückübertragung der Straßenreinigung (Fahrbahnreinigung) auf den städt. Baubetriebshof
hier: Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass nach Prüfung durch die Verwaltung die Durchführung der Fahrbahnreinigung durch den städtischen Baubetriebshof kostengünstiger als vom derzeitigen privaten Unternehmer erbracht werden kann.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine kostengünstigere Durchführung der Fahrbahnreinigung zu schaffen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Schreiben vom 24.1.2002 beantragte die CDU-Fraktion die Prüfung der Möglichkeit, die Straßenreinigung in der Stadt Kamen auf den städtischen Baubetriebshof zurück zu übertragen.
Diesem Prüfungsauftrag stimmte der Rat in seiner Sitzung am 21.3.2002 einstimmig zu.

Zum Umfang der verschiedenen Reinigungspflichten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG - ist zunächst folgendes festzustellen:

Zur Straßenreinigung gehört nach dem StrReinG NRW die Fahrbahnreinigung und der Winterdienst. Die Winterwartung (Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Streuen bei Schnee- und Eisglätte) wird schon immer durch die Stadt durchgeführt. Die Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) in den verkehrsberuhigten Bereichen der Innenstadt erfolgt ebenfalls durch den Baubetriebshof der Stadt mittels einer Kleinkehrmaschine. Die Reinigung der übrigen Straßen im Stadtgebiet, soweit sie nicht den Anliegern übertragen ist (Reinigung Stadt und Anlieger ca. 50:50) wird aufgrund eines Reinigungsvertrages von einem beauftragten Privatunternehmen durchgeführt. Die Reinigungsleistung wurde bisher vollständig und ordnungsgemäß erbracht.

Die Kosten für die gesamte Straßenreinigung belaufen sich für das Jahr 2002 auf 472.290 Euro. Davon entfallen auf die Reinigung durch den Privatunternehmer 139.600 Euro (= 29,5 % der Gesamtkosten).

Für eine zu reinigende Kehrstrecke von ca. 187.000 m ergaben sich für das Jahr 2000 zu zahlende Unternehmerkosten in Höhe von 229.017,00 DM (= 117.100 Euro). Das Jahr 2001 wird voraussichtlich mit Unternehmerkosten in Höhe von 261.000 DM (= 133.447 Euro) abschließen.

Bei einer Umstellung der Fahrbahnreinigung in dem vorgenannten Umfang auf den Baubetriebshof der Stadt Kamen ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Ankauf einer LKW-Kehrmaschine mit 6 cbm Behältervolumen erforderlich würde. Die Anschaffungskosten hierfür sind nach Berechnungen des Baubetriebshofes mit ca. 128.000 Euro zu beziffern. Um die Reinigungsleistung ab 1.1.2004 erbringen zu können, müsste die Beschaffung der Kehrmaschine Ende des Jahres 2003 und eine Veranschlagung der Kosten im Haushaltsplan des Jahres 2004 erfolgen. Eine nach Ablauf der Nutzungszeit notwendig werdende Neuanschaffung der Kehrmaschine erfolgt dann über Abschreibungserlöse.

Es würden sich des Weiteren bei einer angenommenen Nutzungsdauer der neuen Kehrmaschine von 8 Jahren und einer 7-%igen Verzinsung zusätzliche kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) in Höhe von durchschnittlich 22.750 Euro/Jahr und Betriebs- und Unterhaltungskosten (Kraftstoffe, Material, Wartung, Versicherung etc.) in Höhe von ca. 30.000 Euro/Jahr ergeben. Bei einer Veranschlagung von rd. 1.770 Einsatzstunden für die vorgenannte zusätzliche Reinigungsleistung ergeben sich über Reinigungsgebühren umzulegende jährliche Personalkosten für Mitarbeiter des Baubetriebshofes in Höhe von rd. 54.460 Euro. Des Weiteren ist im UA 675 - Straßenreinigung - eine Reinigungsausfallpauschale in Höhe von rd. 10.720 Euro zu veranschlagen. Diese Kosten entstehen im Falle eines Ausfalles der Kehrmaschine (Reparatur) für die vorübergehende Beschaffung einer Leihmaschine. Sofern diese Kosten in den ersten Jahren nach Anschaffung der neuen Kehrmaschine nicht anfallen und auch für einen evtl. Ausfall der Kleinkehrmaschine „RAVO“ für den Innenstadtbereich nicht benötigt werden, gehen entsprechende Ersparnisse in die Betriebsabrechnung des jeweiligen Jahres ein und wirken sich für die kommenden Jahre gebührenmindernd aus (§ 6 Abs. 2 S. 3 KAG).

Bei einem Vergleich der bisherigen Kosten für den beauftragten Unternehmer und den obigen Kosten, die im Falle einer Rückübertragung der Reinigung auf den städtischen Baubetriebshof entstehen würden, ergibt sich folgende Situation:

1. Reinigung des beauftragten Privatunternehmers/Jahr 2002		139.530 Euro
2. Reinigung durch Baubetriebshof		
a) Personalkosten	54.460 Euro	
b) Kalkulatorische Kosten (AfA u. Verzinsung)	22.750 Euro	
c) Bewegliche Kosten/Kehrmaschine	30.000 Euro	
d) Ausfallpauschale (10 %)	10.720 Euro	
e) Sonstige Kosten (z. B. Handreinigung)	9.217 Euro	127.147 Euro
Differenz		12.383 Euro

Nach vorgenannter Kostendarstellung ist davon auszugehen, dass die bisher von dem privaten Reinigungsunternehmen erbrachte Fahrbahnreinigung im Falle einer Rückübertragung auf den städtischen Baubetriebshof von diesem kostengünstiger erbracht werden kann. Eine Rückübertragung könnte deshalb erfolgen, zumal hierdurch auch die Entwicklung der Gebührensätze, die jedoch auch von anderen Faktoren abhängig ist, für den Gebührenzahler günstig beeinflusst würde.

Eine Rückübertragung wäre unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen jedoch erst mit Wirkung vom 1.1.2004 möglich.